



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder  
Straße 19, D – 21109 Hamburg

BUERO-AG-KB2@bmwk.bund.de

Amt Energie und Klima

E 111

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

Telefon +49 40 428 40 - 2860

Telefax: +49 40 4279 - 72380

Ansprechpartner: Stephan Seiler

Zimmer D.02.265

E-Mail : stephan.seiler@bukea.hamburg.de

Datum 14.6.2022

### **Betreff: Brennstoffemissionshandel / Länderbeteiligung zum Entwurf für ein „Zweites Gesetz zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft nimmt wie folgt Stellung:

Der Zweck des BEHG, mit einer Bepreisung der fossilen Brennstoffemissionen Anreize zur Minderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu setzen und so zur Erreichung der Klimaschutzziele beizutragen, wird grundsätzlich begrüßt. Die Wirksamkeit der angestrebten Lenkungswirkung wird jedoch bezüglich der Verbrennung von Abfällen, die mit dem vorliegenden Entwurf ab 2023 in das BEHG aufgenommen werden sollen, bezweifelt. Darüber hinaus werden negative Auswirkungen auf die Umweltverträglichkeit der Abfallentsorgung und Risiken für die effiziente Nutzung der Abwärme befürchtet. **Daher sollte die Verbrennung von Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen weiterhin vom Anwendungsbereich des BEHG ausgenommen sein.**

#### Im Einzelnen:

Anlagen zur Verbrennung von Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen nach Nr. 8.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV unterliegen gemäß § 2 Abs. 5 Nr. 3 TEHG nicht dem europäischen Emissionshandel. Diese Anlagen sollen nun in den Anwendungsbereich des BEHG aufgenommen werden und somit dem nationalen Emissionshandel unterliegen. Die Verbrennung von Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen weist jedoch gegenüber den übrigen vom BEHG umfassten Brennstoffen signifikante Unterschiede auf.

So sind gemäß der Abfallhierarchie des § 6 KrWG Abfälle vorrangig zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle stofflich zu verwerten. Bei der thermischen Verwertung von Siedlungsabfällen und gefährlichen Abfällen steht der Beseitigungscharakter unter Gewährleistung eines hohen Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Vordergrund. Schadstoffe werden aus dem Stoffkreislauf dauerhaft entfernt und der anschließend zu deponierende Anteil wird auf ein Minimum reduziert. Die Nutzung der bei der Verbrennung freigesetzten Energie in Form von Wärme und Strom ist nicht der Hauptzweck der Maßnahme sondern gebietet sich als nützlicher Nebeneffekt im Sinne einer effizienten

Ressourcennutzung. Dies zeigt sich auch darin, dass auch Abfälle angenommen und verbrannt werden, deren thermisches Verwertungspotential gering ist, die aber ein hohes Schadstoffpotential oder anderweitig geringe stoffliche Verwertungsmöglichkeiten besitzen. Bei konsequenter Anwendung der Abfallhierarchie und Trennung des in Haushalten und Gewerbebetrieben anfallendem Siedlungsabfalls verbleibt im Hausmüll lediglich eine Fraktion, deren stoffliches Verwertungspotential gering ist, deren Deponierung seit 2005 verboten ist und die daher thermisch entsorgt werden muss. Somit ist die Verbrennung von Abfällen ein notwendiger Bestandteil der Abfallentsorgung. Ein vollständiger Verzicht auf die Abfallverbrennung oder ein Ersatz durch eine klimafreundlichere Möglichkeit der Energieerzeugung, wie es mit dem BEHG bezweckt werden soll, ist aktuell und auch in absehbarer Zeit nicht möglich.

Eine Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen der Abfallverbrennung ist daher nur über eine Verringerung der Gesamtmenge oder des fossilen Anteils des thermisch entsorgten Abfalls möglich. Die Betreiber der Verbrennungsanlagen („Verantwortliche“ i. S. § 3 BEHG-Entwurf) haben jedoch keinen direkten Einfluss auf die Zusammensetzung des angelieferten Abfalls oder die anfallende Menge. Eine Lenkungswirkung des CO<sub>2</sub>-Preises wäre somit allenfalls indirekt möglich.

Der CO<sub>2</sub> Preis kann theoretisch auf die Abwärmenutzung und auf die Abfallgebühren umgelegt werden. Ersteres würde die Nutzung in der Fernwärme erschweren. Zweiteres wird im Gesetzentwurf angenommen. Der Begründung ist zu entnehmen, dass ein Anstieg im einstelligen Prozentbereich angenommen wird. Es ist zu bezweifeln, dass dies nennenswerte Anreize zur Reduzierung des (fossilen) Restmüllaufkommens in Haushalten entfaltet. Am ehesten ist eine stärkere Abtrennung des Bioabfalls vom gemischten Siedlungsabfall denkbar. Dies ist zwar abfallwirtschaftlich zu begrüßen, doch führt es nicht zu der mit dem Emissionshandel bezweckten Reduzierung fossiler CO<sub>2</sub>-Emissionen. Gegenteilig eine Erhöhung der Abfallgebühren auch den negativen Effekt einer fehlerhaften Sortierung, z. B. von Restmüll in die Bio- oder Wertstofftonne, auslösen, die dann wiederum eine stoffliche Verwertung dieser Fraktionen erschwert.

Hinsichtlich gefährlicher Abfälle ist weiterhin anzumerken, dass die Verbrennung schon jetzt mit hohen Kosten verbunden ist und somit bereits Anreize zur Minimierung des Abfallaufkommens bestehen. Inwieweit eine zusätzliche Erhöhung der Entsorgungskosten durch einen CO<sub>2</sub>-Preis zu einer (weiteren) Senkung des Abfallaufkommens führt, ist fraglich. Vielmehr ist zu befürchten, dass die Verbringung der Abfälle ins Ausland oder anderweitige Vermeidungswege zunehmen werden. Dies liegt weder im Sinne des Umweltschutzes, noch führt es effektiv zu einer Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Zur Verringerung des thermisch zu verwertenden Abfalls sollten stattdessen abfallwirtschaftliche Instrumente eingeführt und bestehende konsequent umgesetzt werden, die direkt die Entstehung von Abfällen, insbesondere von Verpackungsabfällen, vermeiden und die stoffliche Verwertung der Abfälle stärken. Hier ist zum Beispiel die Umsetzung der nach Gewerbeabfallverordnung verpflichtenden Abfalltrennung und vorrangige Wiederverwendung und stoffliche Verwertung zu nennen.

Des Weiteren ist anzumerken, dass Anlagen, in denen Abfälle vorrangig zur Energiegewinnung verbrannt werden, bereits heute der Emissionshandelspflicht nach TEHG unterliegen. Für die bei der Stützfeuerung der Abfallverbrennungsanlagen eingesetzten fossilen Energieträger (Gas, Heizöl) wird ebenfalls schon ein CO<sub>2</sub>-Preis nach BEHG erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Seiler